

RS UVS Steiermark 1993/10/29 30.7-36/93

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.10.1993

Rechtssatz

Der Verfallserklärung einer Waffe ist nicht nach § 39 Abs 1 Waffengesetz aus Gründen der öffentlichen Sicherheit geboten, wenn die Waffe ordnungsgemäß aufbewahrt wird, ihr Ankauf angezeigt und ein Antrag auf Erweiterung der Waffenbesitzkarte (für diese Waffe) gestellt wurde, sowie keine Verurteilung vorliegt.

Schlagworte

Verfall

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at